

GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDE- NUTZUNGSVERTRAG (GNV)

zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst dinglich Berechtigten
und der Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG



Bitte in DRUCKBUCHSTABEN oder **DIGITAL** ausfüllen und unterschrieben an uns zurücksenden.

Seite 1 von 3

1. Angaben des Eigentümers/der Eigentümerin und/oder des Verwalters/der Verwalterin

Eigentümer/Verwalter (Meldeadresse)

Frau Herr

Nachname/Vorname bzw. Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Mobil

E-Mail-Adresse

EFH / MFH / DHH / RH / Gewerbe/ Sonstiges

Weitere Eigentümer

Nachname/Vorname

Installationsanschrift (falls abweichend)

Frau Herr

Nachname/Vorname bzw. Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon

Mobil

Flur / Flurstück / Gemarkung

Anzahl Gebäude

Anzahl Wohneinheiten

Nachname/Vorname Bemerkungen

2. Hausanschluss

Der Grundstückseigentümer gestattet den Amtswerken Eggebek die Mitbenutzung des in Ziffer 1. genannten Grundstücks zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Amtswerke Eggebek.

Hauptanschluss

Die Investitionen in die vertragsgegenständliche Infrastruktur für den sogenannten Hauptanschluss, d. h. die Anbindung an das Gebäude bis zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL – in der Regel im Technikraum/Keller) erfolgen durch die Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG.

Erstellen eines Glasfaserhausanschlusses:

Anschlusslänge bis zu 20 m ab Grundstücksgrenze.

Über die ersten 20 m hinausgehende Anschlusslängen
Bei Eigenleistung entfallen die Kosten für Mehrmeter.

Rabatt bei **Abschluss eines TreeneNet HOME** Vertrags
über 24 Monate bei den Amtswerken Eggebek

Stück €*

19,95 €/Meter

Stück - €*

Kundennummer/n:

Nebenanschluss

Die Investitionen in die vertragsgegenständliche Infrastruktur für den sogenannten Hausnebenanschluss, d. h. die Anbindung einer weiteren Wohneinheit an den Abschlusspunkt Linientechnik (APL – in der Regel im Technikraum/Keller) erfolgen durch die Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG. Etwaige notwendige Verkabelungen im Haus sind durch den Eigentümer zu veranlassen.

Erstellen eines weiteren Nebenanschlusses

Rabatt bei **Abschluss eines TreeneNet HOME** Vertrags
über 24 Monate bei den Amtswerken Eggebek

Stück €*

Stück - €*

Kundennummer/n:

* Wird von den Amtswerken Eggebek ausgefüllt. Der Preis/Rabatt ist vom Ausbaustand abhängig.
Die Preise können der aktuellen Preisliste entnommen werden.

GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDE- NUTZUNGSVERTRAG (GNV)

zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst dinglich Berechtigten
und der Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG



Bitte in DRUCKBUCHSTABEN oder **DIGITAL** ausfüllen und unterschrieben an uns zurücksenden.

Seite 2 von 3

3. Erschließung im Ausbaubereich

Dieser Vertrag ist abhängig von einer **Erschließungsquote von 50 % im Ausbaubereich**. Sofern und soweit der vorliegende Vertrag unter Vorbehalt geschlossen wird (insbesondere von der Erreichung einer Erschließungsquote bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abhängig ist) steht der vorliegende Nutzungsvertrag unter Vorbehalt, dass die Erschließungsquote bis zum aufgeführten Vorvermarktungszeitpunkt erreicht ist und die Amtswerke Eggebek dem Grundstückseigentümer die Erreichung der Quote bzw. den Wegfall des sonstigen Vorbehaltes bestätigt hat. Erst mit Zugang dieser Bestätigung durch die Amtswerke Eggebek ist der vorliegende Nutzungsvertrag unwiderruflich geschlossen. Ansonsten gilt der Nutzungsvertrag als nicht abgeschlossen.

4. Eigentumsrechte

Sämtliche von den Amtswerken Eggebek bzw. ihrer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände und Sachen von der Grundstücksgrenze bis zum jeweiligen Gebäude des Anschlusses der Inhausverkabelung und innerhalb der betreffenden Gebäude bleiben im alleinigen Eigentum der Amtswerke Eggebek bzw. deren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Die Gegenstände und Sachen sind keine wesentlichen Bestandteile im Sinne der §§ 93, 94 BGB, sondern sind ausdrücklich nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit den im Eigentum vom Grundstückseigentümer stehenden Gegenständen und Sachen verbunden.

Sämtliche vom Grundstückseigentümer eingebrachten Gegenstände und Sachen von der Grundstücksgrenze bis zum jeweiligen Gebäude des Anschlusses der Inhausverkabelung und innerhalb des betreffenden Gebäudes stehen im alleinigen Eigentum des Grundstückseigentümers. Aufgrund des von den Amtswerken Eggebek durchgeführten Betriebes der Netzinfrastruktur des Grundstückseigentümers, sind die Amtswerke Eggebek Inhaber der Funktionsherrschaft sowie Eigentümer der eingebrachten Gegenstände und Sachen.

5. Datenschutz

Zur Erfüllung dieses Vertrages sind die Amtswerke Eggebek berechtigt, die erhobenen personen-, grundstücks- und gebäudebezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz und die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.amtswerke-eggebek.de/datenschutz. Der Grundstückseigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten den Amtswerken Eggebek an die von ihm bevollmächtigten Unternehmen und ggf. an weitere Subunternehmer weitergegeben dürfen, die mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Infrastruktur betraut werden, um im Interesse des Grundstückseigentümers einerseits eine reibungslose Bauausführung und andererseits einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Die betroffenen Unternehmen werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG, TKG, TTDSG) verpflichtet.

6. Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

HINWEIS: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer der Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG: DE31 ZZZ 000 000 669 23

Nachname, Vorname des Kontoinhabers

BIC

Straße, Hausnummer des Kontoinhabers

IBAN

PLZ, Ort des Kontoinhabers

Kreditinstitut

Datum/Ort



Unterschrift der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDE- NUTZUNGSVERTRAG (GNV)

zwischen dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst dinglich Berechtigten
und der Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG



Bitte in DRUCKBUCHSTABEN oder **DIGITAL** ausfüllen und unterschrieben an uns zurücksenden.

Seite 3 von 3

7. Verbindliche Auftragserteilung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen zum GNV der Amtswerke Eggebek, die der Grundstückseigentümer zur Kenntnis nehmen konnte und mit deren Inhalt er sich einverstanden erklärt. Anderslautenden Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Sollte eine Regelung dieses Vertrages teilweise oder vollständig ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, bleiben alle übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Eine Vertragslücke ist entsprechend diesem Maßstab zu schließen.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Soweit nicht abweichend vereinbart, bedürfen Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag der Schriftform. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Vertrag die männliche Sprachform gewählt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter.

Der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte erteilt hiermit seine Zustimmung für die Errichtung eines auf moderner Telekommunikationsinfrastruktur basierenden Grundstücks- und Gebäudenetzes, sowie die Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz, auf den vorstehend aufgeführten, vertragsgegenständlichen Liegenschaften.

<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Ort/Datum		Unterschrift Grundstückseigentümer, bei Wohneigentum Verwalter
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Ort/Datum		Unterschrift/Stempel, Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG

Bemerkungen

- (1) Die Amtswerke Eggebek GmbH & Co. KG, Tarper Straße 2, 24997 Wanderup, erhält vom Grundstückseigentümer das Recht der Gestattung zur Versorgung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften mit Telekommunikations- und Rundfunkleistungen sowie dem technischen Betrieb der Netzinfrastruktur auf eigener Infrastruktur der Amtswerke Eggebek. Hierzu werden die Amtswerke Eggebek die vertragsgegenständlichen Liegenschaften mit Glasfaser erschließen und mit ihrem Telekommunikationsnetz verbinden. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die Amtswerke Eggebek auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen an- oder einbringt, die notwendig sind, um Endkunden mit Telekommunikations- und Rundfunkleistungen zu bedienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer gestattet den Amtswerken Eggebek, sofern vertraglich vereinbart, die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude erstmalig mit einer Inhausnetzinfrastruktur auszustatten, die vollständig aus Glasfaserkomponenten besteht und diese an ein öffentliches Netz mit sehr hoher Kapazität anzuschließen und technisch zu betreiben. Im Gegenzug verpflichtet sich der Grundstückseigentümer nach Rechnungsstellung durch die Amtswerke Eggebek gemäß den Anforderungen aus § 72 Abs. 4 TKG, ein Glasfaserbereitstellungsentgelt in vertraglich vereinbarter Höhe an die Amtswerke Eggebek zu zahlen. Die Amtswerke Eggebek gewährleisten für den vertraglich vereinbarten Bereitstellungszeitraum die Betriebsbereitschaft der zu errichtenden Inhausnetzinfrastruktur. Die Amtswerke Eggebek verpflichten sich, Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Zwecke der Versorgung von Endnutzern während des genannten Bereitstellungszeitraums auf Antrag Zugang zur passiven Netzinfrastruktur sowie den Glasfaserkabeln am Hausübergabepunkt zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren.
- (3) Das Grundstücksnetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt (bis Abschlusspunkt Linientechnik (APL)) und ggf. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Die Inhausverkabelung besteht aus der Verbindung des Hausübergabepunkts mit den Teilnehmeranschlussdosen (CPE/ONT) in den jeweiligen Räumlichkeiten. Die Infrastruktur ermöglicht die Versorgung Wohn- und Gewerbeeinheiten mit hochleistungsfähigen Internet- und Telekommunikationsdiensten. Die Inhausverkabelung muss in der Regel durch den Eigentümer selbst hergestellt werden.
- (4) Die Vermarktung der Telekommunikations- und Rundfunkleistungen gegenüber Endkunden (Eigentümer, Mieter, Netzbetreiber, sonstige Nutzungsberechtigte) erfolgt auf Basis der eigenen Infrastruktur der Amtswerke Eggebek im Sinne dieses Vertrages. Die Endkundenverhältnisse bzgl. der vertragsgegenständlichen Leistungen liegen ausschließlich bei den Amtswerken Eggebek.
- (5) Die vertraglich vereinbarten Rahmenbedingungen gelten, nur für den Fall, dass den Amtswerken Eggebek ein Exklusivrecht auf die Versorgung der vertragsgegenständlichen Liegenschaften mit Infrastruktur eingeräumt werden. Anderen Versorgern wird es seitens Grundstückseigentümer nicht erlaubt, eigene Infrastruktur einzubringen und Produkte auf dieser Basis zu vermarkten. Die Amtswerke Eggebek werden anderen Telekommunikationsunternehmen auf Basis „Open Access“ Vorleistungsprodukte zur Vermarktung eigener Produkte anbieten, wenn dies seitens anderer Telekommunikationsunternehmen angefragt wird. Das vom Grundstückseigentümer eingeräumte Exklusivitätsrecht findet keine Anwendung, sofern zwischen den Parteien ein Bereitstellungsentgelt vereinbart ist.
- (6) Die Amtswerke Eggebek verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, die vertragsgegenständlichen Liegenschaften und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit die Liegenschaften und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung der Infrastruktur der Amtswerke Eggebek beschädigt werden.
- (7) Der Grundstückseigentümer stellt den Amtswerken Eggebek geeignete Standorte für die Aufstellung der von den Amtswerken Eggebek zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen und notwendigen Systemtechnik kostenfrei zur Verfügung. Die mit dem Betrieb der notwendigen Systemtechnik einhergehenden Kosten (z. B. Stromkosten) werden vollständig vom Grundstückseigentümer getragen. Die Amtswerke Eggebek unterhalten während der Vertragsdauer je nach Servicelevel für ihre Endkundenleistungen einen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr an 365 Tagen/Jahr. Grundstückseigentümer trägt dafür Sorge, dass die Amtswerke Eggebek jederzeit uneingeschränkter Zugang zu den vertragsgegenständlichen Liegenschaften erhalten, sofern dieses für die Errichtung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur, zum Anschluss der Infrastruktur an die Inhausverkabelung am jeweiligen Hausübergabepunkt, die Glasfaser-Inhausverkabelung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen für die Amtswerke Eggebek erforderlich ist.
- (8) Über und im Abstand von 50 cm beiderseits der von den Amtswerken Eggebek errichteten Infrastruktur dürfen ohne Zustimmung der Amtswerke Eggebek auf Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben), durch die die errichtete Infrastruktur gefährdet oder beschädigt werden könnte.
- (9) Bei oberirdischer Führung der errichteten Infrastruktur sind die Amtswerke Eggebek berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer Gehölze oder Bäume zu beschneiden bzw. auszuästen, wenn ansonsten der Betrieb der zu errichtenden Infrastruktur beeinträchtigt würde.
- (10) Der Grundstückseigentümer wird den Amtswerken Eggebek im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bei jedweder Beseitigung von Störungsquellen unterstützen. Dazu verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, den Mitarbeitern oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen jederzeit Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Liegenschaften und der gebäudeinternen Infrastruktur zu gewähren, damit die Amtswerke Eggebek insbesondere aber nicht abschließend erforderlich werdende Störungen der Systemtechnik oder zur Erhaltung der Netzintegrität und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich werdenden Tätigkeiten innerhalb der gegenüber dem Endkunden geltenden Fristen einhalten kann.
- (11) Der Grundstückseigentümer hat den Amtswerken Eggebek den nachweislich entstandenen Aufwand zu zahlen, sofern der Grundstückseigentümer schuldhaft gegen die in vorstehenden Ziffern (5) und (6) aufgeführten Mitwirkungspflichten verstößt, wobei die Amtswerke Eggebek dem Grundstückseigentümer eine einmalige, angemessene Frist zur Abstellung des Verstoßes gegen die Mitwirkungspflicht schriftlich zu setzen hat.
- (12) Liegt die Störungsquelle nicht im Verantwortungsbereich der Amtswerke Eggebek, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer die Aufwendungen nach den dann jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen zu ersetzen.
- (13) Sämtliche von den Amtswerken Eggebek bzw. ihrer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen eingebrachten Gegenstände und Sachen von der Grundstücksgrenze bis zum jeweiligen Gebäude zum Anschluss der Inhausverkabelung und innerhalb der betreffenden Gebäude bleiben im alleinigen Eigentum der Amtswerke Eggebek bzw. deren Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Die Gegenstände und Sachen werden keine wesentlichen Bestandteile im Sinne der §§ 93, 94 BGB, sondern sind ausdrücklich nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit den im Eigentum von Grundstückseigentümer stehenden Gegenständen und Sachen verbunden.
- (14) Die Amtswerke Eggebek verpflichten sich, sämtliche Tätigkeiten auf den Liegenschaften und in den Gebäuden zeitlich und von der Intensität her so gering wie möglich zu halten, um Rücksichtnahme gegenüber Dritten zu nehmen.

- (15) Die Mindestvertragslaufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre und beginnt mit Aufnahme der Signaleinspeisung. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ende der vorgenannten Mindestvertragslaufzeit möglich. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um 24 Monate, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.
- (16) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person haften die Amtswerke Eggebek für jegliches Verschulden unbeschränkt. Für sonstige Schäden haften die Amtswerke Eggebek unbeschränkt, wenn der Schaden von den Amtswerken Eggebek, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Darüber hinaus haften die Amtswerke Eggebek bei einfacher Fahrlässigkeit nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verletzt wird. Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf solche Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden kann. Die Amtswerke Eggebek haften nicht für Senderumstellungen, Veränderungen der Sendesignale, Senderausfälle und atmosphärisch bedingte Störungen, ferner nicht für geänderte Empfangsbedingungen am Standort der BK-Anlage durch Einwirkungen Dritter (z.B. öffentliche und private Funknetze, Funkamateure, CB-Funker, abschattende Bauwerke, Stromausfälle). Die Amtswerke Eggebek haften auch nicht für Störungen oder Beeinträchtigungen der von Signallieferanten zur Verfügung gestellten Signale oder Sendeverfahren. Die Amtswerke Eggebek haften ebenfalls nicht für Schäden, die durch eine Beeinflussung, Veränderung oder unsachgemäße Handhabung der BK-Anlage, der Teilnehmeranschlusssdosen, der Verkabelung oder sonstiger mit der BK-Anlage verbundenen Teile durch den Kunden, deren Mieter oder durch sonstige Dritte entstanden sind.
- (17) Der Grundstückseigentümer und die Amtswerke Eggebek verpflichten sich, im Falle einer Beendigung dieses Vertrags unverzüglich gemeinsam alle Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen, die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages von den Amtswerken Eggebek in den Vertragsgegenstand eingebrachten, im Eigentum der Amtswerke Eggebek befindlichen Gegenstände und Sachen unterbreitet diese dem Eigentümer ein marktübliches Angebot, diese ganz oder teilweise entgeltlich zu erwerben. Der angebotene Kaufpreis darf nicht höher sein als der Ertragswert gemäß IDW S 1. Im Falle der Nichteinigung über den Erwerb der von den Amtswerken Eggebek zu einem vorübergehenden Zweck eingebauten, im Eigentum der Amtswerke Eggebek stehenden Gegenstände und Sachen, werden die Amtswerke Eggebek diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung entfernen.
- (18) Im Falle der Grundstücks(-teil)veräußerung wird der Grundstückseigentümer die Amtswerke Eggebek entsprechend über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer stellt den Vertragseintritt des betreffenden Erwerbers bzw. der betreffenden Erwerbsgemeinschaft in diesem Vertrag gemäß §§ 578,566 BGB sicher.

Änderungen vorbehalten, Stand Dezember 2021